

Hilferuf formuliert worden sein. Im November 1183 z. B. wurde ein bedeutendes Treffen in Jerusalem abgehalten, bei dem u. a. Balduin V. gekrönt und Hilfe für das belagerte Kerak organisiert wurde⁴⁷. Im Januar 1184 wurde auf einer Versammlung in Akkon die Reise des Patriarchen Eraclius beschlossen⁴⁸, wenige Monate später fand eine neuerliche Reichsversammlung statt⁴⁹. Alle diese Treffen könnten passende Anlässe für die Abfassung des Schreibens abgegeben haben; es könnte aber genauso gut bei späteren Versammlungen aufgesetzt worden sein. Eine nähere Eingrenzung erscheint nicht möglich, auch wenn die Bitte um Bücher eher gegen eine Abfassung im Krisenjahr 1187 spricht.

Allerdings wecken die Zusagen Zweifel an der Echtheit des Dokuments. Vor allem zwei Vergünstigungen erscheinen auf den ersten Blick suspekt: Erstens erstaunt die massive, gebündelte Zusage des 40tägigen Ablasses. Sie läßt an die Zeit nach dem 4. Lateranum denken, bei dem die Quadragna bei Dedikationen und die Summierung von Ablässen bei bestimmten Gelegenheiten erlaubt wurden⁵⁰. Zweitens wird den *confratres* zugesichert, daß ihnen im Falle eines Interdiktes das kirchliche Begräbnis zustünde, wenn davon ausgegangen werden könne, daß sie nicht persönlich exkommuniziert seien. Doch findet sich die päpstliche Erlaubnis zur Erteilung einer solchen Vergünstigung in keinem der großen Privilegien des 12. Jahrhunderts für die Kirche vom Heiligen Grab⁵¹. Diese Bedenken schließen jedoch die Authentizität des Stückes nicht zwingend aus: Die Quadragna ist durchaus auch im 12. Jahrhundert belegt, und die schlechte Quellenlage nimmt dem Hinweis auf fehlende frühere Privilegien zumindest einen Teil seines Gewichts. Im übrigen wurde die genannte Vergünstigung den Templern und Johannitern durchaus schon zuvor zugestanden⁵².

47) Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* (wie Anm. 8) c. 22.30-31, S. 1057-1060, *Chronique d'Ernoul*, ed. MAS LATRIE (wie Anm. 30) S. 104 f.

48) Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* (wie Anm. 8) c. 23.1, S. 1063 f.; MORGAN, *Continuation* (wie Anm. 30) S. 18.

49) Wilhelm von Tyrus, *Chronicon* (wie Anm. 8) c. 23.1, S. 1064.

50) *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum*, ed. Antonio GARCÍA Y GARCÍA (*Monumenta Iuris Canonici. Series A: Corpus Glossatorum*, Vol. 2, 1981), Const. 62, S. 101-103.

51) Worauf HIESTAND, *Vorarbeiten 3* (wie Anm. 21) S. 340 hinweist.

52) Auch dies führt HIESTAND, *Vorarbeiten 3* (wie Anm. 21) S. 340 an. Ein gefälschtes Privileg Coelestins III. nennt dieses Recht ebenfalls: Coelestin III., 27.